

## Informationsbrief für Feuerungskontrolleure Restholzfeuerung 40-70 kW FWL

Sehr geehrte\*r Feuerungskontrolleur\*in

Mit Beschluss vom 11. April 2018 hat der Bundesrat verschiedene Bestimmungen der Luftreinhalteverordnung (LRV) an den aktuellen Stand der Technik angepasst. Dabei wurden auch Anpassungen bei den kleinen Holzfeuerungen, einschliesslich Restholzfeuerungen bis 70 kW Feuerungswärmeleistung (FWL) vorgenommen. Die geänderte LRV ist am 1. Juni 2018 in Kraft getreten.

Die wesentlichste Anpassung bei den kleinen Holzfeuerungen ist die Einführung eines zusätzlichen Grenzwertes für Feststoffe, der aber um ein Jahr verzögert am 1. Juni 2019 in Kraft getreten ist. Vor der Anpassung wurde bei den kleinen Holzfeuerungen nur ein Grenzwert für Kohlenmonoxid (CO) vorgeschrieben.

Durch die Entscheidung des Amtes für Umwelt und Energie des Kantons Schwyz und in Absprache mit den für den Vollzug der Gemeinden zuständigen Administrationsstellen im Kanton Schwyz, **führt die Geschäftsstelle Feuerungskontrolle ab 2021 alle administrativen Aufgaben im Kanton Schwyz in Zusammenhang mit den amtlichen Feuerungskontrollen an Restholzfeuerungen 40-70 kW FWL durch.**

Zugelassen für die amtlichen Feuerungskontrollen an Restholzfeuerungen 40-70 kW FWL im Kanton Schwyz sind, da die Feuerungskontrolle neu nach dem vereinfachten Messverfahren des BAFU zulässig ist, alle Feuerungskontrolleure, welche zugelassen sind, in der Zentralschweiz Emissionsmessungen an messpflichtigen Holzfeuerungen bis 70 kW FWL durchzuführen. Diese müssen sich an das «Pflichtenheft für zugelassene Feuerungskontrolleure von messpflichtigen Holzfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW der Zentralschweizer Kantone», mit Ausnahme der Gebührenvignette, halten. Diese Ausnahme wird weiter unten beschrieben.

Wie bereits erwähnt darf die Emissionsmessungen nach dem vereinfachten Messverfahren nach der BAFU Messempfehlung durchgeführt werden. Bitte beachten Sie, dass Restholzfeuerungen - abweichend von anderen Emissionsmessungen an messpflichtigen Holzfeuerungen bis 70 kW FWL - alle 2 Jahre messpflichtig sind (Kohlenmonoxid (CO) und Feststoffe (Staub)) und strengere Grenzwerte gelten.

Für die Feuerungskontrollen bei Restholzfeuerungen bis 70 kW FWL ist der von uns dafür erstellte «Feuerungs-Rapport Restholzfeuerungen 40-70 kW FWL für die Zentralschweiz» zu benutzen. Zurzeit gibt es noch keine vorgedruckten Rapportblöcke. Sie finden den Feuerungsrapport aber zum Herunterladen auf unserer Webseite [www.gesch-feuko.ch](http://www.gesch-feuko.ch) unter den Links. **Dem vollständig ausgefüllten Feuerungsrapport muss der dazugehörige Messausdruck des benutzten Messgeräts angeheftet sein.**

**Auf den Feuerungsrapport ist keine Gebührenvignette aufzukleben**, so wie das sonst bei Abnahme- und Routinemessungen in der Zentralschweiz üblich ist. Stattdessen lösen Sie mit dem Einsenden des Feuerungsrapports Restholzfeuerung 40-70 kW FWL eine **Rechnung von uns an Sie über 120 Fr. aus**. Diese Rechnung deckt alle mit der Koordination und der Administration verbundenen Kosten von uns. Der Betrag soll durch Sie, nach dem Verursacherprinzip, dem Anlagebetreiber in Rechnung gestellt werden.

Messrapport einsenden an:

Geschäftsstelle Feuerungskontrolle  
Hasenmoosstrasse 1  
6023 Rothenburg

Bei Unklarheiten geben wir Ihnen jeweils vormittags unter Tel. 041 317 21 21 oder [sekretariat@gesch-feuko.ch](mailto:sekretariat@gesch-feuko.ch) gerne Auskunft.

Freundliche Grüsse  
Geschäftsstelle Feuerungskontrolle